Verordnung des BVET (2/05) über vorübergehende Massnahmen an der Grenze zur Bekämpfung der Klassischen Geflügelpest

vom 31. Oktober 2005

Das Bundesamt für Veterinärwesen,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966[1] und Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung vom 20. April 1988[2] über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten,

verordnet:

Art. 1 Ein- und Durchfuhrverbot

1 Die Ein- und Durchfuhr aus Ländern ausserhalb der EU von Tieren der zoologischen Klasse der Vögel und von Tierprodukten, die von diesen Tieren stammen, ist mit folgenden Ausnahmen verboten:

a. Nutzgeflügel;

b. alle Tierprodukte nach Artikel 2 von Nutzgeflügel;

c. Tierprodukte nach Artikel 2 Buchstaben a–c von Wildgeflügel;

d. Heimtierfutter und anderes unbehandeltes Futter von Wildgeflügel.

2 Für Liechtenstein und Norwegen gilt die Regelung für die EU-Staaten.

3 Zusätzlich zu Absatz 1 ist aus Kroatien die Ein- und Durchfuhr folgender Tiere und Tierprodukte verboten:

a. Nutzgeflügel;

b. Tierprodukte nach Artikel 2 Buchstaben a–c von Wildgeflügel;

c. rohes Heimtierfutter oder andere unbehandelte Futtermittel, die Fleisch von Wildgeflügel enthalten;

d. rohe Federn von Nutzgeflügel.

4 Aus den im Anhang aufgeführten Staaten ist die Ein- und Durchfuhr aller Tiere der zoologischen Klasse Vögel und deren Tierprodukte verboten.

5 Das Verbot gilt für die Ein- und Durchfuhr von Handels- und Privatwaren, auch im Reisendenverkehr.

SR **916.443.40**

1 SR **916.40**

2 SR **916.443.11**

Art. 2 Tierprodukte

Als Tierprodukte gelten:

a. Fleisch;

b. Lebensmittel mit mehr als 20 % Fleischanteil (Fleischerzeugnisse);

c. Lebensmittel bis 20 % Fleischanteil;

d. Brut- und Konsumeier;

e. tierische Nebenprodukte wie unbearbeitete Federn und Vogeltrophäen, Kot oder Tierfutter.

Art. 3 Ausnahmen

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) kann unter sichernden Bedingungen die Ein- und Durchfuhr von Vögeln (insbesondere Heimtiere) und Tierprodukten, die von diesen Tieren stammen, insbesondere von erhitzten Fleischerzeugnissen und erhitztem Tierfutter, bewilligen.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des BVET (1/05) vom 20. April 2005[3] über vorübergehende Massnahmen an der Grenze zur Bekämpfung der Klassischen Geflügelpest wird aufgehoben.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2005 um 17.00 Uhr in Kraft.

31. Oktober 2005

Bundesamt für Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

3 AS **2005** 1833 4781

Anhang
(Art. 1 Abs. 4)

Länder, aus denen die Ein- und Durchfuhr aller Tieren der zoologischen Klasse Vögel und deren Tierprodukte verboten ist

Demokratischen Volksrepublik Korea,

Indonesien

Kambodscha

Kasachstan

Laos

Malaysia

Mongolei

Pakistan

Rumänien

Russland

Thailand

Türkei

Vietnam

Volksrepublik China, einschliesslich der Sonderverwaltungsregion von Hong Kong